

# Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtl. Teil: E. Probst.  Erscheinungstag: Donnerstag. — Druck und Verlag: Goldaper Zeitung G. m. b. H., Goldap

Nr. 26

Donnerstag, den 12. Juli 1928.

86 Jahrg.

**Im letzten Kreisblatt war statt Nr. 25 die Nummer 28 versehentlich angegeben, wir bitten dieses zu berücksichtigen. Heute erscheint die richtige fortlaufende Nummer 26.**

### Bekanntmachung.

Zur Wahl von zwei Wahlmännern für die in diesem Jahre stattfindende Neuwahl der Abgeordneten zum Landtage der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen setze ich Termin auf Montag, den 30. Juli d. Js. vorm. 11 Uhr in Goldap im Saale des Kreishauses fest und lade hierzu die Sozietätsmitglieder ein.

Als Ausweis für die Wahlberechtigung gilt das Gebäudekataster (Gebäudeversicherungschein) od. d. Mobilienversicherungschein und die Quittung über die zuletzt fällig gewesenen Beiträge.

Ich ersuche, die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher vorstehende Einladung unter Bekanntgabe der Zeit und des Ortes der Wahl in ihren Gemeinden in Ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Goldap, den 3. Juli 1928. Egb.-Nr. 1 5855.  
Der Landrat.

### Berichtigung.

In meiner Kreisblattverfügung vom 3. Juli 1928 S. 769 betr. Aufstellung der Schulhaushalts- und Schullastenoberverteilungspläne für 1928 ist ein Druckfehler entstanden. Der Satz 1 muß folgenden Wortlaut haben:

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 29. März 1928 S. 487 Kreisblatt S. 48 ersuche ich, nunmehr die Aufstellung der Schulhaushaltspläne und danach die Aufstellung der Schullastenverteilungspläne für das Rechnungsjahr 1928 vorzunehmen.

Goldap, den 9. Juli 1928. Egb.-Nr. S 967 II.  
Der Landrat

Unter Mitwirkung des Preussischen Landesjagdverbandes erscheint im Verlage von J Neumann in Neudamm eine Monatschrift „Der Jagdvorsteher“, die sich neben praktischer Behandlung der Nutzung von Gemeinde- und Privatjagden auch die fortlaufende Unterrichtung über die einschlägigen Vorschriften, Verordnungen usw. auf jagdrechtlichem Gebiete zur Aufgabe gemacht hat.

Die Herren Jagdvorsteher weise ich auf die Zeitschrift hiermit besonders hin und empfehle ihnen den Bezug derselben.

Goldap, den 6. Juli 1928. Egb.-Nr. 1 5612.  
Der Landrat.

Die Druze unter den Pferden des Besitzers Damer in Wyszupönen und des Händlers Kublucht in Szttkemhen ist erloschen.

Goldap, den 6. Juli 1928.

Egb.-Nr. 1 6024.

Der Landrat.

### Betrifft: Landwirtschaftskammerbeiträge für 1928.

Die Landwirtschaftskammerbeiträge für das Rechnungsjahr 1928 sind von der Vollversammlung d. Landwirtschaftskammer in Königsberg Pr. auf 80 R. Pf. pro 1000 RM. des Einheitsstenerwertes nach dem Reichsbewertungsgesetz und von den nicht zum Einheitsstenerwerte veranlagten Betrieben auf 8,1 R. Pf. für den Taler Grundsteuerreinertrag und 6 R. Pf. für jeden ha. landwirtschaftlich genutzter Fläche festgesetzt worden. Die ministerielle Genehmigung hierzu ist erteilt.

Von der Umlage frei sind, sofern ein Einheitswert nicht besteht, landwirtschaftlich genutzte Flächen mit weniger als 5 Taler nebst Bruchteilen des Grundsteuerreinertrages.

Die Hebelisten gehen den Herren Ortsvorst hern in den nächsten Tagen zu.

Die Auslegung der Hebelisten hat in den Gemeindeg- und Gutsbezirken vom 16. bis 21. Juli, die Einziehung der Beiträge vom 23. bis 28. Juli und die Abführung an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in Königsberg unter Verwendung der anliegenden Zahlkarte und gleichzeitiger Einsendung der Hebelisten an die Kammer bis zum 31. Juli 1928 zu erfolgen.

Beiträge, die nicht pünktlich bis zum 31. Juli 1928 gezahlt sind, sind mit 10 % pro Jahr zu verzinsen. Die Herren Ortsvorsteher haben bei verspäteter Beitragszahlung die Zinsen zu berechnen, mit den Beiträgen einzuziehen und an die Kasse der Landwirtschaftskammer abzuführen.

Bei fristgerechter Abführung der Beiträge wird den Gemeindevorstehern (nicht also den Gutsvorstehern) gestattet, 2 % der eingezogenen Beiträge ihrer Gemeinde als Hebegebühr in Abzug zu bringen.

Im übrigen verweise ich auf die auf der Titelseite der Hebeliste abgedruckten Bestimmungen.

Goldap, den 11. Juli 1928.

Egb.-Nr. 1 6218.

Der Landrat.

**Im Monat Juni 1928 haben folgende Personen einen Jagdschein erhalten:**

Lfd. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Bezeichnung
5.	Otto Lutz	Gastwirt	Kosaken	Jahresjagdschein
6.	Wilhelm Penzack	Besitzerohn	Blindischken	dto.
7.	Mag. Alwaft	dto.	Gerehlischken	dto.
8.	Fritz Weiß	Landwirt	Wiersbianken	dto.
9.	Gustav Wischnewski	Besitzer	Kosaken	dto.
10.	Adolf Hammermeister	dto.	Regellen	dto.
11.	Fritz Koplin	Gutsbesitzer	Maguttkehmen	dto.
12.	Walter Brodowski	Kaufmann	Goldap	dto.
13.	Hermann Bredull	Staatsförster i. R.	Bodschwingken	dto.
14.	Werner Kleine	Rittergutsbesitzer	Gurnen	dto.
15.	Wilhelm Filinski	Arbeiter	Goldap	dto.
16.	Heinz Vogelreuter	Handlungsgehilfe	Goldap	dto.
17.	Fritz Danner	Besitzerohn	Wyszupönen	dto.
18.	Alfred Neumann	Lehrer	Rothebube	dto.

Goldap, den 5. Juli 1928.

Lgb. Nr. 1 6008.

**Der Landrat.**

**Betrifft: Aufstellung der Urlisten zur Auswahl der Schöffen oder Geschworenen.**

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die Urliste der im Jahre 1929 zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen einzuberufenden Personen schleunigst unter Beachtung der maßgebenden nachstehend veröffentlichten Bestimmungen aufzustellen.

Die Listen sind eine Woche lang und zwar vom 23. Juli bis zum 29. Juli d. Js. zur Einsicht der Ortseingesessenen auszulegen, der Ort und die Zeit der Auslegung sind vorher in ortsübl. Weise bekannt zu machen.

In derselben Zeit nämlich vom 23. Juli bis 29. Juli d. Js. kann gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urlisten bei den Ortsvorständen schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Nachdem diese Zeit abgelaufen ist, haben die Ortsvorstände:

- a) die Spalte 6 der Urliste, welche für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprüche und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (§ 35) bestimmt ist, auszufüllen,
- b) den Urlisten die vorgeschriebene Bescheinigung nachzutragen und letztere zu unterschreiben und zu unterschiegeln.

Die eingegangene Einsprüche sind mit einem jeftem Umschlag zu versehen und darin zu befestigen, auch ist ein Verzeichnis der eingegangenen Einsprüche denselben vorzuhängen und sind sodann die Urlisten mit den eingegangenen Einsprüchen dem Amtsgericht in Goldap bis zum 10. August d. Js. einzureichen.

Dieser Termin ist unter allen Umständen einzuhalten.

Sollten keine Personen in die Urlisten eingetragen sein, dann ist eine unausgefüllte Urliste anzulegen, zu bescheinigen und dem Amtsgericht einzureichen.

Ich erwarte, daß die Listen vorschriftsmäßig angefertigt werden.

**Urliste**

der in Gemeinde (Gutsbezirk—Stadt) . . . . .

wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom 23. Juli bis 29. Juli cr. in der

Gemeinde (Gut, Stadt) . . . . . und

zwar in . . . . . zu jedermans Einsicht

ausgelegt hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit

. . . . ., den . . . ten . . . . . 19

(Siegel) Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen
1	Abel, Wilhelm	Kaufmann	Goldap	36	
2	Bretting, Karl	Gastwirt	"	50	
3	Cordner, Hugo	Besitzer	"	52	
4	Drescher, Otto	Arbeiter	"	35	

Zur Aufstellung dieser Urlisten teile ich folgendes mit:

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Amtsrichter allein entscheidet, bei den Amtsgerichten Schöffengerichten gebildet.

Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Mindestens ein Schöffe muß ein Mann sei.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur vom Deutschen versehen werden.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes;
2. die Mitglieder der Reichsregierung oder einer Landesregierung (Staatsministerium, Senat);
3. Reichsbeamte welche jederzeit, einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Regligionsdiener und Mitglieder solcher regligiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zu gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Reichstages, des Reichsrates, des Reichswirtschaftsrates, eines Landtages oder eines Staatsrates;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahr die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
5. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urlisten kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Der Gemeindevorsteher sendet die Urlisten nebst den erhobenen Einsprüchen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Diejenigen Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen unfähig oder zu demselben nicht berufen werden können, sind in die Urliste nicht aufzunehmen.

Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forstschußbeamten u. die Fischereiaufseher an den domänenfiskalischen Gewässern Masurens sind in die Urliste ebenfalls nicht aufzunehmen.

Alle übrigen Personen, insbesondere auch diejenigen, welche die Berufung zu dem Amte eines Schöffen ablehnen können, müssen dagegen ohne Rücksicht auf die Höhe der der zu zahlenden Steuer, in die Urliste aufgenommen werden. Es wird nicht immer beachtet, daß die Urliste ein Verzeichnis derjenigen in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Personen darstellen soll, welche zu dem Schöffen- und Geschworenenamte berufen werden können. Von der Aufnahme in die Urliste auszuschließen sind diejenigen Personen, welche zum Schöffenamte unfähig sind (§ 32)

und diejenigen, welche dazu nicht berufen werden sollen (§ 33 und 34). Dagegen sind diejenigen Personen, welchen nur Ablehnungsgründe zur Seite stehen (§ 35) von der Aufnahme in die Urliste nicht auszuschließen; doch wird der Gemeindevorsteher bei diesen Personen die ihm bekannten Ablehnungsgründe anzugeben haben. damit sie seitens des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen berücksichtigt werden können.

In die Urliste sind aufzunehmen nunmehr auch Lehrer, Gefinde (Institute, Diensthofen usw.) und die dem aktiven Heere oder Marine angehörenden Militärpersonen einschl. der Militärärzte und der Militärbeamte.

Nach dem Gesetz vom 25. April 1922 (R. G. Bl. S. 465) können jetzt auch Frauen zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden und sind daher auch in die Urliste aufzunehmen.

Ferner weise ich darauf hin, daß Gemeindevorsteher nicht zu den gerichtlichen und polizeilichen Vollstreckungsbeamten des § 34 Ziffer 6 Ger. Verf. Ges. (R. G. Bl. 1924 S. 303) gehören und auch in der Urliste aufzuführen sind.

Die Formulare zu den Urlisten sind in der Buchhandlung des Goldaper Kreisblatt erhältlich.

Goldap, den 5. Juli 1928.

Egb.-Nr. 1 5997.

Der Landrat.

Die in der Sitzung des Kreistages vom 1. November 1927 vorgenommene Wahl des Besitzers Rudolf Szurowski jun.-Plawischken zum stellv. Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schlangen ist durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 22. Juli 1928 — D. P. 5948 I — bestätigt.

Goldap, den 10. Juli 1928.

Egb.-Nr. 4111 A

Der Landrat.

Die in der Sitzung des Kreistages vom 30. März d. Js. vorgenommene Wahlen des Kaufmanns Otto Broszeit, Warlin zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Rogoien und des Gutsbesizers Pilzecker, Langenle zum stellv. Amtsvorsteher für denselben Amtsbezirk sind durch Erlaß des Ober-Präsidenten vom 23. Juni 1928 — D. P. 5977 I — bestätigt.

Goldap, den 10. Juli 1928.

Egb.-Nr. 4108 A

Der Landrat.

### Öffentl. Steuermahnung.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche die am 10. Juli 1928 fälligen Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer und Einkommensteuer für das abgelaufene Vierteljahr (April bis Juni 1928) (Einkommensteuer aus Handel und Gewerbe) nicht geleistet haben, werden hiermit aufgefordert, diese Rückstände binnen einer Woche an die Finanzkasse Goldap bei Vermeidung von Zwangsbetreibung abzuführen.

Zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs wird die Ueberweisung auf das Reichsbank-Girokonto der Finanzkasse Goldap oder Postsparkonto Nr. 20944 des Postsparkamts Königsberg Pr. empfohlen.

Der Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Goldap, den 11. Juli 1928.

Das Finanzamt.

### Dankagung.

Von meinen Schmerzen befreit, gebe ich Allen, die an

### Gicht, Ischias u. Rheumatismus

leiden, kostenlos Auskunft, wie ich in kurzer Zeit für wenige Mark geheilt wurde. 15 Pf. für Porto erbeten.

B. Fischer  
Ralkberge Nr. 278  
Bez. Potsdam.



# Les!

die

## Goldaper Zeitung

das nationale Heimatblatt

Schnellste Nachrichtenübermittlung durch unsern Pressefunkdienst u. a. auch Schlachviehmarkt- und tägl. Wetterbericht

Wertvolle Skizzen und Kurzberichte. Auf die Auswahl der Romane wird besonderer Wert gelegt

## Buchbinderarbeiten

werden sauber und billig ausgeführt.

Buchhandlung Goldaper Zeitung

## Für die Reise

Wanderungen und das Wochenende unerlässlich Chlorodont-Zahnpaste und die dazugehörige Chlorodont-Zahnbürste mit gezahntem Borstenbüschel zur Befreiung saulger, übertriebender Speisereste in den Zahnzwischenräumen und zum Weißputzen der Zähne. Die gef. Chlorodont-Zahnbürste von bester Qualität, für Erwachsene 1.25 Mk., für Kinder 70 Pf., ist in blau-weiß-grüner Original-Verpackung überall erhältlich.